

S a t z u n g

der Maisässgenossenschaft Ausschlag Garfreschen

I. Abschnitt

Name, Sitz und Zweck

§ 1

1. Die „Maisäßgenossenschaft Ausschlag Garfreschen“ ist als Agrargemeinschaft im Sinne des Flurverfassungsgesetzes, LGBl.Nr. 2/1979, eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Sie besteht aus der Gesamtheit der Personen, denen Weiderechte (Anteils-, Nutzungsrechte) am gemeinschaftlichen Eigentum zustehen. Sitz der Agrargemeinschaft ist St. Gallenkirch.
2. Zweck der Agrargemeinschaft ist die gemeinschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung des Maiensäss-Ausschlages Garfreschen samt der Besorgung aller hiezu nötigen Geschäfte.

Vermögen

§ 2

1. Als agrargemeinschaftliche Grundstücke im Sinne des Flurverfassungsgesetzes stehen die im Grundbuch St. Gallenkirch in EZ 799 eingetragenen Liegenschaften im Eigentum der Agrargemeinschaft Maisäßgenossenschaft Ausschlag Garfreschen.

Die Liegenschaften können nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde belastet, geteilt oder veräußert werden.

Mitgliedschaft

§ 3

1. Die Maisässgenossenschaft Ausschlag Garfreschen umfasst 76 Weiderechte. Die Personen, denen Weiderechte zustehen (Mitglieder) sind in dem von der Aufsichtsbehörde und als Zweitschrift vom Maisäßausschuss geführten Anteilbuch verzeichnet. Neben Name und Wohnort ist darin die Anzahl der Weiderechte und deren Erwerbstitel angeführt.

lungnahme nicht binnen acht Wochen, so entscheidet die Behörde ohne weitere Anhörung des Ausschusses.

Werden die für die Übertragung von Weiderechten erforderlichen Urkunden direkt dem Ausschuss übergeben, so sind diese mit der Stellungnahme des Ausschusses an die Agrarbezirksbehörde weiterzuleiten.

3. Die Aufsichtsbehörde entscheidet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen in Verbindung mit der Satzung über die beantragte Übertragung des Weiderechtes. Gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg zulässig.
4. Nach rechtskräftiger Entscheidung der Behörde wird das Original der Vertragsurkunde bzw. des Abhandlungsprotokolles zurückgegeben und die Bewilligung im Anteilbuch durchgeführt. Dem Ausschuss wird die Bewilligung mitgeteilt, damit dieser die Änderung in der bei ihm erliegenden Zweitschrift des Anteilbuches ebenfalls durchführt.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6

1. Die Mitglieder haben das Recht, im Rahmen dieser Satzung an der Nutzung des gemeinschaftlichen Vermögens, an der Verwaltung und an allen Vorteilen der Agrargemeinschaft teilzunehmen. Sie können gegen vorherige Anmeldung Einsicht in alle Verwaltungsunterlagen nehmen.
2. Das Mitgliedschaftsrecht kann im vollen Umfang auch von einem Vertreter ausgeübt werden. Der Vertreter muss eine schriftliche Vollmacht vorweisen und darf nur 1 Mitglied vertreten. Nicht eigenberechtigte Mitglieder üben ihre Rechte, sofern diese nicht ruhen, durch ihren gesetzlichen Vertreter aus.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, in allen Belangen das Wohl der Genossenschaft zu wahren, die Satzung zu beachten, den Beschlüssen der Organe nachzukommen, die gemeinschaftlichen Verpflichtungen sowie die mit den Weiderechten verbundenen Lasten zu tragen und an der Verwaltung mitzuwirken. Diese Verpflichtungen treffen in gleicher Weise Vertreter, die Mitgliedschaftsrechte ausüben.

II. Abschnitt

Verwaltung Organe § 7

Die Maisässgenossenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten durch die Vollversammlung, den Maisässausschuss und den Maisässobmann.

Die Vollversammlung § 8

Die Verwaltungsrechte der Mitglieder werden in der Vollversammlung ausgeübt, an der alle Mitglieder teilzunehmen berechtigt und verpflichtet sind. Der Vollversammlung steht die oberste Aufsicht in allen Angelegenheiten der Genossenschaft zu.

Ihr obliegen:

- a) die Wahl des Maisässausschusses und der Rechnungsprüfer,
- b) die Genehmigung der Rechnungsabschlüsse, die Entscheidung über die Verwendung von Überschüssen und Deckung von Verlusten, die Genehmigung von Voranschlägen,
- c) die Erwerbung, Belastung und Veräußerung von Liegenschaften, die Aufgabe von Rechten, die Aufnahme von Darlehen, die Führung von Rechtsstreitigkeiten,
- d) die Entlastung der Organe bezüglich Geschäftsführung und Rechnungslegung. Die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen über Mitglieder im Sinne des § 19 Abs. 2 und des § 25 Abs. 2 dieser Satzung,
- e) die Verpachtung der Eigenjagd,
- f) die Festsetzung von Entschädigung für Verwaltungsorgane,
- g) die Kenntnisnahme der Geschäftsberichte, der Berichte der Rechnungsprüfer und der Revisionsberichte, die Abstellung von Mängel, die Amstsenthebung von Verwaltungsorganen und Ersatzwahlen,
- h) die Abänderung und Ergänzung der Satzung,
- i) die Auflösung der Genossenschaft.

§ 9

1. Ordentliche Vollversammlungen finden jährlich bis spätestens den 30. April statt. Außerordentliche Vollversammlungen finden über Beschluss des Ausschusses sowie über Verlangen von einem Drittel der Mitglieder oder über Auftrag der Aufsichtsbehörde statt.

2. Vollversammlungen werden vom Maisässobmann oder dessen Stellvertreter einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung eine Woche vorher durch ortsübliche Verlautbarung.
3. In der Vollversammlung sind stimmberechtigt alle Mitglieder, deren Mitgliedschaftsrechte nicht etwa im Sinne des § 4 Abs 3 ruhen, oder mit schriftlicher Vollmacht versehene Vertreter.
4. Vollversammlungen sind bei satzungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Dieser Umstand ist in der Einladung zur Vollversammlung ausdrücklich anzuführen. Satzungsänderungen oder die Auflösung der Agrargemeinschaft erfordern aber eine Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder.
Ist diese Zahl nicht erschienen, so findet eine halbe Stunde später eine neuerliche Vollversammlung zur gleichen Tagesordnung statt, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Dieser Umstand ist in der Einladung zur Vollversammlung ausdrücklich anzuführen.
5. Die Tagesordnung wird vom Ausschuss festgesetzt. Gegenstände sind aufzunehmen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich 14 Tage vor der Vollversammlung verlangen. In der Vollversammlung kann nur zu Punkten der Tagesordnung Beschluss gefasst werden. Unter Allfälligem können nur Berichte erstattet und hierüber Aussprachen geführt werden, jedoch kann in der Vollversammlung eine außerordentliche Vollversammlung beschlossen werden.
6. Die Vollversammlung kann abweichend von den für ihre Beschlussfassung geltenden Satzungsbestimmungen Beschlüsse im Umlaufweg fassen, wenn dies aufgrund einer Pandemie oder einer vergleichbaren Situation erforderlich ist. Die Beschlussfassung im Umlaufweg hat in der Weise zu erfolgen, dass der Antrag vom Obmann allen Mitgliedern zugeleitet wird; eine Übermittlung mit E-Mail ist jedenfalls ausreichend, wenn das betroffene Mitglied zustimmt. Ein Beschluss im Umlaufweg kommt rechtmäßig zustande, wenn sich die sonst für die Anwesenheit erforderliche Anzahl von Mitgliedern an der Beschlussfassung im Umlaufweg beteiligt hat und der Antrag die erforderliche Mehrheit erhalten hat. Im Übrigen gelten für die Beschlussfassung im Umlaufweg die in den Satzungen enthaltenen Bestimmungen über die Sitzungen sinngemäß.

§ 10

1. Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Maisässobmann, oder sein Stellvertreter. Ist damit kein Vorsitzender gegeben, so wird er von der Vollversammlung unter Vorsitz des ältesten anwesenden Mitgliedes gewählt.

2. Bei der Abstimmung hat jedes anwesende Mitglied bzw. dessen Vertreter eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit sind Anträge abgelehnt. Zu Beschlüssen im Sinne des § 8 c, h und i ist nach Weiderechten abzustimmen, wobei nur die ganzen Weiderechte zählen. Die Beschlüsse im Sinne § 8 lit c, h und i bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen.
3. Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen durch Erheben der Hand, über Verlangen von einem Mitglied schriftlich durch Stimmzettel.
4. Das Abstimmungsergebnis wird bei offener Abstimmung durch den Vorsitzenden, bei Abstimmung mit Stimmzettel durch zwei von der Vollversammlung gewählte Stimmzähler festgestellt. Das Ergebnis ist vom Vorsitzenden bekanntzugeben.
5. Über jede Vollversammlung ist vom Schriftführer im Maisässbuch eine Verhandlungsniederschrift zu verfassen, die er gemeinsam mit dem Vorsitzenden zu fertigen hat.
Die Verhandlungsschrift hat nebst Ort und Zeit die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten und Vertreter, die Tagesordnung mit allen zur Abstimmung gebrachten Anträgen, das Ergebnis der Abstimmung und die gefassten Beschlüsse zu enthalten. Die Verhandlungsschrift ist in der nächsten Vollversammlung zu verlesen, wenn keine Bedenken gegen ihre Fassung geltend gemacht werden, ist sie genehmigt.

Der Maisässausschuss

§ 11

1. Der Maisässausschuss besteht aus dem Maisässobmann, dem Obmann-Stellvertreter (Maisässvogt), dem Schriftführer, dem Kassier, sowie zwei Beiräten, die von der ordentlichen Vollversammlung gewählt werden.
2. Der Maisässobmann ist in gesondertem Wahlgang mit absoluter Stimmenmehrheit für die Dauer von 3 Jahren zu wählen. Erhält niemand die absolute Mehrheit, so ist in einem zweiten Wahlgang durch Stichzahl zwischen den zwei Personen mit den meisten Stimmen zu wählen.
3. Der Obmann-Stellvertreter, der Schriftführer, der Kassier und die zwei Beiräte werden mit relativer Stimmenmehrheit für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
4. In den Ausschuss sind wählbar die Mitglieder und deren zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte befähigten Familienangehörige. Wiederwahl ist zulässig.
5. Die Gewählten sind zur Annahme des Amtes verpflichtet. Nach zwei Amtsperioden kann für die folgende jede Funktion abgelehnt werden. Gleichfalls kann die Wahl ablehnen, wer über 65 Jahre alt oder aus aner kennenswerten Gründen nicht in der Lage ist das Amt zu versehen. Hierüber entscheidet die Vollversammlung.

§ 12

1. Innerhalb von 4 Wochen nach den Neuwahlen sind alle Verwaltungsunterlagen dem neuen Ausschuss zu übergeben und die neuen Organe der Aufsichtsbehörde mit beglaubigter Fertigung der Zeichnungsberechtigten (§ 14 Abs. 2) bekannt zu geben.
2. Der Maisässausschuss wird vom Obmann oder von seinem Stellvertreter mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Sitzungen finden je nach Erfordernis, sowie über Verlangen von 2 Mitgliedern statt.
3. Der Maisässausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Obmannes maßgeblich.
4. Jedes Mitglied des Maisässausschusses kann verlangen, dass Gegenstände in die Tagesordnung der Ausschusssitzung aufgenommen werden.
5. Über jede Ausschusssitzung ist im Maisässauchbuch eine Niederschrift mit den Punkten wie in § 10 Ziff. 5 zu verfassen. Sie ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu fertigen.
6. Der Ausschuss kann abweichend von den für seine Beschlussfassung geltenden Satzungsbestimmungen Beschlüsse im Umlaufweg fassen, wenn dies aufgrund einer Pandemie oder einer vergleichbaren Situation erforderlich ist. Die Beschlussfassung im Umlaufweg hat in der Weise zu erfolgen, dass der Antrag vom Obmann allen Mitgliedern zugeleitet wird; eine Übermittlung mit E-Mail ist jedenfalls ausreichend, wenn das betroffene Mitglied zustimmt. Ein Beschluss im Umlaufweg kommt rechtmäßig zustande, wenn sich die sonst für die Anwesenheit erforderliche Anzahl von Mitgliedern an der Beschlussfassung im Umlaufweg beteiligt hat und der Antrag die erforderliche Mehrheit erhalten hat. Im Übrigen gelten für die Beschlussfassung im Umlaufweg die in den Satzungen enthaltenen Bestimmungen über die Sitzungen sinngemäß.

§ 13

Dem Maisässausschuss obliegt die unmittelbare Verwaltung der Agrargemeinschaft und die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, soweit sie nicht der Vollversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- a) die Ausführung der Beschlüsse der Vollversammlung,
- b) die Führung des Anteilbuches (Zweitschrift),
- c) die Stellungnahme zum Erwerb von Weiderechten innerhalb von 8 Wochen an die Aufsichtsbehörde.
- d) der Erwerb von Weiderechten für die Genossenschaft,

- e) die Maisässbewirtschaftung, die Erhaltung und Verbesserung der gemeinschaftlichen Anlagen und der Weidegründe,,
- f) die Festsetzung der Umlagen und Beiträge, des Weidegeldes, des Weidepachtes bei Überbesatz,
- g) die Verpachtung von Weiderechten,
- h) die Festsetzung der Löhne,
- i) die Vorbereitung der Maisässrechnung und des Geschäftsberichtes für die Vollversammlung,
- j) die Festsetzung der Tagesordnung und die Vorlage der Anträge zur Vollversammlung,
- k) die Auferlegung von Bußen.

§ 14

1. Der Maisässobmann besorgt mit Unterstützung des Maisässvogtes die Verwaltung der Maisässgenossenschaft. Er hat die Pflicht, für eine ordentliche Geschäftsführung zu sorgen und die ganze Verwaltung zu beaufsichtigen.

Ihm obliegen:

Die Vertretung der Maisässgenossenschaft nach außen,
die Einberufung des Maisässausschusses und der Vollversammlung,
die Führung des Vorsitzes in beiden Organen,
die Sorge, dass die Beschlüsse der Vollversammlung und des Maisässausschusses ordnungsgemäß ausgeführt werden,
die Sorge für die genaue Führung der Zweitschrift des Anteilbuches,
die Sorge für die genaue Führung des Maisässbuches.

2. Verträge über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 8 lit c fertigt der Maisässobmann gemeinsam mit dem Maisässvogt oder dem Schriftführer.
3. Die Mitglieder werden in der Regel durch ortsübliche Verlautbarung verständigt.

§ 15

1. Dem Maisässvogt obliegen alle Angelegenheiten der unmittelbaren Bewirtschaftung des Maisässausschlages Garfreschen, die Überwachung des Personals und aller Arbeiten und Einrichtungen. Er ist gleichzeitig der Stellvertreter des Maisässobmannes.
2. Der Maisässvogt besorgt ferner mit Unterstützung des Maisässobmannes die Maisässrechnung, insbesondere die Vorbereitung der Jahresrechnung und Vorschläge, die Zahlung von Löhnen, Steuern, Versicherungsbeiträgen sowie die Ein-

ziehung von Umlagen und Pächterträgen. Alle Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß zu belegen und in einem fortlaufend geführten, gebundenen und mit Seitenzahlen versehenen Kassenbuch zu verzeichnen. Bargeld ist bei der Spar- und Darlehenskasse St. Gallenkirch einzulegen. Auszahlungen dürfen nur über Beschluss des Ausschusses oder der Vollversammlung vorgenommen werden.

Rechnungsprüfer

§ 16

1. In jeder ordentlichen Vollversammlung werden für das folgende Wirtschaftsjahr 2 Rechnungsprüfer mit relativer Stimmenmehrheit gewählt. Für Annahme und Ablehnung der Wahl gilt sinngemäß § 11 Abs.5. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Ausschuss angehören.
2. Die Rechnungsprüfer haben die vom Ausschuss verfassten Maisässrechnungen rechnungs- und verwendungsmäßig zu prüfen und der Vollversammlung hierüber zu berichten.
3. Die Rechnungsprüfer kontrollieren ferner die ganze Geschäftsführung, die Führung des Anteilbuches, des Maisässbuches, sowie die ordnungsgemäße Übergabe der Verwaltungsunterlagen nach Neuwahlen. Sie haben darüber gleichfalls der Vollversammlung zu berichten.
4. Die Rechnungsprüfer können jederzeit in allen Unterlagen, Rechnungen und Schriften der Maisässverwaltung Einsicht nehmen und zur Einholung von Informationen an Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Anteilbuch

§ 17

Das Anteilbuch wird von der Aufsichtsbehörde und eine Zweitschrift vom Ausschuss geführt. Eintragungen in der Zweitschrift dürfen nur vom Maisässobmann oder über dessen Weisung vom Maisässvogt auf Grund von rechtswirksamen Bewilligungen der Aufsichtsbehörde vollzogen werden. Jede Eintragung hat die Bewilligung der Aufsichtsbehörde zu bezeichnen und Name, Geburtsdatum und Wohnort des Mitgliedes sowie den Erwerbstitel zu enthalten. Jedes Weiderecht wird gesondert geführt. Überholte Eintragungen sind mit roter Farbe so durchzustreichen, dass sie voll lesbar bleiben. Die Zweitschrift des Anteilbuches ist vom Obmann oder vom Maisässvogt sorgfältig zu verwahren. Neben dem Anteilbuch wird ein alphabetisches Verzeichnis der Mitglieder geführt, das den Wohnort und die Anzahl der Weiderechte ausweist.

Alpbuch

§ 18

Unter Aufsicht des Obmannes wird das Maisässbuch geführt. In das Maisässbuch sind die Verhandlungsniederschriften der Vollversammlungen und der Ausschusssitzungen einzutragen. Jede Eintragung ist vom Vorsitzenden zu fertigen. In das Maisässbuch werden nach Anweisung des Obmannes die wichtigsten Vorkommnisse des Maisässbetriebes, Auf- und Abfahrtstag, Besatzzahl, sowie alle bedeutenden Ereignisse eingetragen. Diese Eintragungen können als Jahresbericht für die Vollversammlung abgefasst werden und sind vom Maisässobmann und vom Vogt zu fertigen.

III. Abschnitt

Besatz und Nutzung

§ 19

1. Der Maisäss Ausschlag Garfreschen kann mit Kühen, Rindern, Kälbern und nach Maßgabe des Abs. 2 auch mit Ziegen besetzt werden. Zur Berechnung des Besatzes ist das Maisäss in 76 Weiderechte eingeholt.

Zum Besatz sind erforderlich:

für eine Kuh	1	Weiderecht
für ein Zeitrind	1/2	Weiderecht
für ein leeres Rind	1/2	Weiderecht
für ein Kalb	1/2	Weiderecht

2. Ziegen dürfen in der Zeit vom 20. Mai bis 15. September nicht in den Wiesen weiden. Wenn in dieser Zeit trotzdem Ziegen in den Wiesen angetroffen werden, wird der Ziegenhalter mit einer von der Vollversammlung festgesetzten Strafe belegt.

§ 20

1. Das Vieh ist spätestens beim Alpauftrieb beim Maisässobmann oder dessen Stellvertreter mit Angabe des Kennzeichens anzumelden. Der Maisässvogt hat innerhalb 2 Tagen nach Aufzug die Besatzung festzuhalten.
2. Von den Mitgliedern nicht selbst genutzte Weiderechte können von jedem Besitzer frei verpachtet werden, jedoch muss die Verpachtung dem Maisässvogt spätestens bei Feststellung der Besatzung gemeldet werden. Bleiben Weiderechte frei oder ist ein höherer Besatz möglich, ist zunächst von Mitgliedern aufzunehmen.

Nebennutzungen

§ 21

1. Nebennutzungen werden durch den Maisässausschuss vergeben.
2. Die Eigenjagd ist unter Beachtung der jagdgesetzlichen Bestimmungen im Versteigerungswege zu verpachten. Eine Abweichung von dieser Übung ist nur durch Beschluss der Vollversammlung (§ 8 lit. e) möglich.
3. Die Erlöse aus den Nebennutzungen sind in erster Linie zu Maisässverbesserungen zu verwenden.

§ 22

Die Schwendung und andere gemeinschaftliche Arbeiten erfolgen in der bisher gepflogenen Art und Weise.

IV. Abschnitt

Kosten

§ 23

Alle Kosten der Erhaltung, Verbesserung und Verwaltung des Maisässes sind, soweit sie nicht aus sonstigen Erträgen gedeckt werden, in Weideanteilen zu tragen.

V. Abschnitt

Überwachung

§ 24

Die Maisässgenossenschaft wird gemäß §§ 34 und 35 Flurverfassungsgesetz, LGBl.Nr. 2/1979 idgF, durch die Aufsichtsbehörde überwacht.

Streitigkeiten

Pflichtverletzungen

§ 25

1. Bei Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis zwischen den Mitgliedern und Organen der Genossenschaft oder Mitgliedern untereinander bestellt jede Partei ei-

nen Schiedsmann. Die 2 Schiedsmänner einigen sich auf eine dritte Person als Vorsitzenden. Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Wenn nicht binnen sechs Monaten nach Bestellung der Schiedsmänner eine Entscheidung des Schiedsgerichtes ergeht oder binnen zwei Wochen nach erfolgter Entscheidung kann jede Partei die Aufsichtsbehörde anrufen.

2. Über Mitglieder, die ihren satzungsmässigen Verpflichtungen nicht nachkommen, kann der Ausschuss, sofern nicht eine Verwaltungsübertretung vorliegt, Bussen bis zur jeweiligen Höhe eines Weidepachtes verhängen. Gegen solche Verfügungen des Ausschusses und der Vollversammlung kann innerhalb 2 Wochen die Entscheidung durch die Aufsichtsbehörde beantragt werden.

Strafbestimmungen

§ 26

Wer den auf Grund dieser Satzung von den zuständigen Organen der Agrargemeinschaft getroffenen Anordnungen zuwider handelt oder wer als gewähltes Organ die ihm nach dieser Satzung und dem Flurverfassungsgesetz obliegenden Pflichten verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und kann von der Bezirkshauptmannschaft bestraft werden.

Wirksamkeit der Satzung

Auflösung der Genossenschaft

§ 27

1. Diese Satzung ist für alle Mitglieder, deren Vertreter und Nachfolger sowie für alle an der Nutzung teilnehmenden Personen rechtsverbindlich. Sie wird wirksam mit der rechtskräftigen Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Mit dem Tage der Wirksamkeit treten alle bisherigen Verwaltungsbestimmungen außer Kraft.
2. Die Genossenschaft kann nach Veräußerung aller agrargemeinschaftlichen Liegenschaften und Bereinigung aller Verbindlichkeiten und Ansprüche durch Beschluss der Vollversammlung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden.